

Satzung

über die Benutzung des Wochenmarktes (Marktordnung) der Ortsgemeinde Katzweiler

Die Gemeindeverwaltung hat in ihrer Sitzung vom 08.06.2006 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), auf Grundlage der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) folgende Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Katzweiler, zu der jedermann nach Maßgabe dieser Satzung Zutritt hat. Es gelten Titel II und Titel III der Gewerbeordnung.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr über durchgeführt. Ausnahmen werden bekannt gegeben, z.B. bei Durchführung von Sonderveranstaltungen kann der Wochenmarkt ausfallen.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, Waagstraße statt.
- (3) Markttag ist der Donnerstag
- (4) Der Wochenmarkt ist von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.
- (5) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.
- (6) Die Marktleitung ist berechtigt, bei Vorliegen objektiver Gründe, den Wochenmarkt ersatzlos ausfallen zu lassen.
- (7) Die Termine und die örtliche Lage für Ortsfeste werden gesondert bekannt gegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsständergesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Rohe Naturerzeugnisse, mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Weitere Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs,
 2. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,

3. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
4. Reinigungs- und Putzmittel,
5. Wachs- und Parafinwaren,
6. Kurzwaren,
7. Toilettenartikel,
8. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
9. Kleingartenbedarf einfacher Art,
10. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
12. Textilien aller Art,
13. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhe,
14. Spielwaren,
15. Schreibwaren und Bilder

(3) Der Verkauf von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die gesetzlich geschützt sind, ist grundsätzlich verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von Kleintieren.

(4) Verboten sind weiterhin nach § 56 GewO:

1. Der Vertrieb von:

- Giften und gifthaltigen Waren,
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern, zugelassen sind Sonnen- und Schutzbrillen sowie Fertiglesebrillen
- Elektromedizinische Geräte einschließlich elektronischer Hörgeräte,
- Wertpapiere, Lotterielose
- Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

2. Das Feilbieten und der Ankauf von

- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbleimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40.-- Euro und Waren mit Silberauflagen,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,

(5) Über zusätzliche Sortimente entscheidet die Marktleitung. Dabei ist die Vielfalt und Attraktivität zu wahren.

(6) Die Regelungen der Gewerbeordnung gehen den Regelungen der Marktordnung vor.

§ 4

Zulassung zum Markt

(1) Zutritt kann lt. §§ 55 und 55 a GewO erhalten:

1. wer eine gültige Reisegewerbekarte für sein angebotenes Warensortiment besitzt,
2. ohne Reisegewerbekarte, wer selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und der Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt; das gleiche gilt für die im Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen

(2) Die Marktleitung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter von der Teilnahme am Markt ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor wenn,

- a) ein Teilnehmer wiederholt gegen die Satzung oder rechtmäßige Anordnung der Marktleitung verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- c) von einem Sortiment mehrere Anbieter bereits auf dem Markt sind und durch weitere Anbieter die Attraktivität des Marktes sinkt.

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Die Zahl der Standplätze ist begrenzt. Ein Belegungsplan liegt zur Einsichtnahme bei der Marktleitung vor.
- (2) Standplätze werden grundsätzlich als Dauerstandplätze zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt für die Dauer eines Quartals. Tagesplätze werden ausschließlich bei kurzfristiger Anmeldung (weniger als 24 Stunden vor Beginn des Wochenmarktes) zugeteilt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten oder noch frei verfügbaren Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Anbieter sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, so z.B. schattiger Platz bei Lebensmitteln im Sommer oder gewisser Abstand von Anbietern mit gleichem Sortiment o.ä..
- (4) Waren dürfen nur von dem zugeteilten Platz aus verkauft werden.
- (5) Die Platzzuteilung ist nicht übertragbar. Die Genehmigung hierzu kann durch die Marktleitung jedoch erteilt werden.
- (6) Über den Verkauf von Waren aus dem Auto entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Marktleitung.
- (7) Die Fahrzeuge sind nach dem Entladen vom Standplatz zu entfernen. Verkaufswagen und Verkaufsmobile sind vorrangig die Standplätze im Randbereich des Marktes zuzuweisen.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktleitung nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Kleiderstände sind in den Verkaufsstand zu integrieren.
- (9) Wird ein Standplatz bis 30 Minuten vor Markttöffnung nicht eingenommen, kann dieser an einen Anbieter vergeben werden.

§ 6

Bezug und Räumung eines Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens um 06.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens 1 Stunde nach Schließung des Marktes geräumt sein.
- (2) Das Befahren des Marktes während der unter § 2 (4) festgelegten Öffnungszeit ist verboten.

§ 7

Marktleitung und Marktbetrieb

- (1) Mit der Durchführung des Marktes ist die Ortsgemeinde Katzweiler beauftragt. Die Marktleitung und Aufsicht obliegt dem gesetzlichen Vertreter der Ortsgemeinde Katzweiler sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden. Dieser ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen gestattet.

- (2) Die Anbieter, die ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Marktleitung auszuweisen
 2. den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Die Marktleitung kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (4) Die Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts aufgestellt werden.
- (5) Am Stand ist ein gut sichtbares Schild mit Vor- und Zunamen bzw. Namen der Firma anzubringen.
- (6) Die Waren sind auszuweisen. Für das Abwiegen der angebotenen Ware sind nur geeichte Wiegevorrichtungen zu verwenden
- (7) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die dafür aufgestellte Mülltonne zu bringen. Die Papierkörbe dürfen nicht mit Marktabfällen gefüllt werden. Große Mengen anfallender Müll wie z.B. Gemüsestiege, Kartonagen, u.ä. sind vom Händler selbst zu entsorgen.
- (8) Die Händler haben ihren Standplatz in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktverkehrs ist die Standfläche besenrein herzurichten. und zu verlassen.
- (9) Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gestellt werden. Die Allgem. Verkaufsverbote wie z.B. § 13 I Hackfleischverordnung (HFIV) sind einzuhalten.

§ 8

Widerruf der Standplatzzuteilung

- (1) Die Zuteilung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz zweimal unentschuldigt nicht genutzt wird,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke genutzt wird,
 3. gröblich gegen die Marktordnung verstoßen wird,
 4. die fälligen Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Marktleitung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9

Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben sich mit dem Betreten des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung zu halten. Die allgemeinen gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung und des Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht, sind einzuhalten.
- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Verboten ist
 1. das Beschädigen des Marktplatzes, der vorhandenen Einrichtungen oder Bäume sowie das Hinterlassen von Öl- und Fettspuren, das Befestigen von Verkaufsständen

- an Geländern, Bäumen und Lampen,
- 2. der Aufenthalt im trunkenen Zustand,
- 3. das Mitführen von Zweirädern und ähnlichen Fahrzeugen
- 4. Hunde frei umher laufen zu lassen,
- 5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- 6. die Verwendung von offenem Licht, Feuer und Chemikalien,
- 7. Sachen, Gegenstände und Produkte aller mit verfassungsfeindlichen oder pornographischen Charakter sowie jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten.

§ 10 Haftung

- (1) Die OG Katzweiler übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen oder eventuellen Einnahmeeinbußen durch bauliche Maßnahmen oder andere Ereignisse.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der OG Katzweiler nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (3) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Standplatzes noch durch die Entrichtung der Benutzungsgebühr zustande.

§ 11 Gebührenpflicht

Das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt, und zum Weihnachtsmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

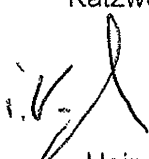
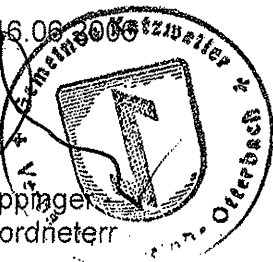
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktsverkehr andere als die zugelassenen Waren feilbietet, handelt gem. § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 1.000.-- € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft.

Katzweiler, 16.06.2006

- Heinrich Fippinger
1. Ortsbeigeordneter

Gebührenordnung als Anlage zur Wochenmarktsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Wer als Markthändler die von der Ortsgemeinde Katzweiler durch Verwaltungsakt festgesetzten Standplatz benutzt, hat dafür Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Standflächen werden den Händlern für einen Tag oder eine bestimmte Zeit durch die Marktleitung zugewiesen.

**§ 2
Gebührenhöhe für die Markttag**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) für eine Länge der Verkaufsfläche bis zu 5 m 10.-- €
 - b) für jede weitere Länge der Verkaufsfläche 2.-- €
- (2) Bei der Berechnung der Standgebühr zählen seitlich neben dem Stand abgestellte Kisten oder dergleichen mit zu der Verkaufsfläche. Ebenso wird bei Verkaufswagen das Führerhaus mit zur Verkaufsfläche gerechnet.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Verbandsgemeinde Otterbach angefordert.
- (4) Der kommunale Kindergarten Katzweiler und die Grundschule Katzweiler genießen Gebührenfreiheit.

**§ 3
Gebührensschuldner und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Standes.
- (2) Die Standgebühr ist vom Inhaber, bei Abwesenheit von dessen mit der Führung der Geschäfte Beauftragten zu entrichten. Die Standgebühr wird mit der Inanspruchnahme des Platzes fällig.
- (3) Standgebühren für die Dauerbeschicker sind vierteljährlich jeweils zum 15.02./15.05./15.08./15.11. zu entrichten. Die vierteljährliche Gebühr errechnet sich aus zehn Wochenbeträgen der entsprechend § 2 Abs. 1 anfallenden Gebühr (vergünstigte Gebühr).
- (4) Standgebühren für die Einzelbeschicker sind im Voraus entsprechend § 2 Abs. 1 an die Verbandsgemeindekasse Otterbach zu zahlen.
- (5) Wird ein Standbenutzer auf dem Marktplatz während der Markttag angetroffen, ohne dass ihm ein Standplatz zugewiesen worden ist, so hat er eine verdoppelte Standgebühr zu zahlen.
- (6) Wird die sofortige Zahlung der einfachen oder verdoppelten Standgebühr verweigert, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Zahlungspflichtigen den Stand zu entziehen und ihn zu räumen. Dabei bleibt der Schuldner zur Zahlung der Standgebühr verpflichtet.

**§ 4
Beitreibung**

Rückständige Standgebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckungsverfahrens eingezogen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Marktgebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.04.2006 in Kraft

Katzweiler, 16. Juni 2006



- Heinrich Fippinger -
1. Ortsbeigeordneter